

SYNOPSIS Gartenbadvertrag und bisheriges Anstaltsstatut (zusammengeführt)

<u>Ausgangslage:</u>	<u>Revisionspunkte (rot = geändert):</u>	<u>Kommentar:</u>
<p>Vereinbarung zwischen den Gemeinden Binningen, Bottmingen und Oberwil über die Errichtung, die Organisation und den Betrieb eines Gartenbades in Bottmingen vom 23. August 2001</p>	<p>Anstaltsstatut über den Betrieb und die Organisation eines interkommunalen Gartenbades in Bottmingen</p>	<p>Titel verändert: Gemäss § 47 Abs. 1 Ziffer 14^{quater} Gemeindegesetz (GemG; SGS 180) bedarf u.a. die Genehmigung der Statuten von Anstalten der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung (GV). Analog zu den Statuten eines Zweckverbands (vgl. § 34d i.V.m. § 34l GemG) haben auch die Statuten einer Anstalt alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen zu enthalten. Diese sind aktuell auf zwei Dokumente verteilt: Einerseits den Vertrag vom 20.09.1954, andererseits im sog. «Anstaltsstatut» vom 20.01.2003. Um diese beiden Grundlagendokumente der Anstalt dem geänderten Recht anzupassen, sollen diese in einem einzigen neuen Anstaltsstatut zusammengeführt werden.</p>
<p>1. Name, Sitz und Zweck</p>	<p>1. Name, Trägergemeinden und Sitz</p>	
<p>Unter dem Namen Gartenbad beim Schloss Bottmingen (nachfolgend Gartenbad genannt) besteht eine Anstalt der drei Trägergemeinden, Binningen, Bottmingen und Oberwil mit dem Zweck, der Bevölkerung ein Gartenbad mit ansprechenden, zeitgemässen und kundenorientierten Möglichkeiten der Erholung, Freizeitgestaltung, Gesundheitsförderung und sportlichen Betätigung zu bieten.</p> <p>Sitz der Anstalt ist Bottmingen.</p>	<p>¹ Unter dem Namen Gartenbad beim Schloss Bottmingen (nachfolgend Gartenbad genannt) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne des Gemeindegesetzes ¹.</p> <p>² Trägergemeinden der Anstalt sind die Gemeinden Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Oberwil und Therwil sowie weitere beitrittswilige Gemeinden gemäss Ziffer 9.</p> <p>³ Sitz der Anstalt ist Bottmingen.</p>	<p>Aufteilung in Absätzen;</p> <p>Verweis auf die Rechtsgrundlagen der Anstalt im GemG in der Fussnote.</p> <p>Neu: Erwähnung aller Trägergemeinden und keine abschliessende Formulierung.</p>

¹ u.a. § 34 und 34l des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (GemG; SGS 180)

Ausgangslage:	Revisionspunkte (rot = geändert):	Kommentar:
	<p>2. Zweck</p> <p>Zweck der Anstalt ist es, der Bevölkerung ein Gartenbad mit ansprechenden, zeitgemässen und kundenorientierten Möglichkeiten und Angeboten der Erholung, Freizeitgestaltung, Gesundheitsförderung und sportlichen Betätigung zu bieten.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Möglichkeiten = bisherige Vereinbarung; Angebot = bisheriges Anstaltsstatut</p>
	<p>3. Organe</p> <p>¹ Die Organe der Anstalt sind:</p> <p>a. die Versammlung der Gemeindedelegierten (Delegiertenversammlung);</p> <p>b. die Kontrollstelle.</p> <p>² Die Entschädigung der Organe erfolgt nach den Regelungen der Gemeinde Bottmingen.</p>	<p>neu</p> <p>Übernahme aus dem bisherigen Anstaltsstatut; Umbenennung des Anstaltsrats in Delegiertenversammlung (gemäss § 34e i.V.m. § 34I Gemeindegesetz).</p>
<p>2. Anstaltsrat</p> <p>Der Anstaltsrat ist das oberste Organ des Gartenbads. Die Trägergemeinden bestellen je ein Mitglied.</p> <p>Der Anstaltsrat leitet und entwickelt das Gartenbad wirkungs- und ergebnisorientiert.</p>	<p>4. Delegiertenversammlung</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Gartenbads.</p> <p>² Die Trägergemeinden bestellen je ein Mitglied. Die Gemeinde Bottmingen hat das Vorrecht, das Präsidium zu stellen.</p> <p>³ Die Delegiertenversammlung leitet und entwickelt das Gartenbad wirkungs- und ergebnisorientiert.</p> <p>Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:</p> <p>a. Wahl der für die operative Führung verantwortlichen Betreiberin des Gartenbads,</p> <p>b. strategische Planung für das Gartenbad,</p> <p>c. Ausarbeitung und Abschluss einer dieser Strategie entsprechenden Leistungsverein-</p>	<p>Umbenennung</p> <p>Umbenennung, ansonsten keine Veränderungen</p> <p>= § 4 Bst. b des bisherigen Anstaltsstatuts</p> <p>Übernahme der bisherigen Aufgaben gemäss § 6 des bisherigen Anstaltsstatuts</p> <p><u>Formulierung aus dem bisherigen «Anstaltsstatut» (ev. für Geschäftsordnung):</u></p> <p>b. Definition und rollende Planung (Planungshorizont: vier Jahre) der strategischen Ziele des Gartenbads aufgrund eigener Wahrnehmungen sowie der Geschäftspläne und Berichte der Betreiberin,</p> <p><u>Formulierung aus dem bisherigen «Anstaltsstatut» (für Geschäftsordnung):</u></p>

Ausgangslage:	Revisionspunkte (rot = geändert):	Kommentar:
	<p>barung mit der Betreiberin, in Übertragung der entsprechenden Kompetenzen.</p> <p>d. Unterbreitung der Leistungsvereinbarung zur Genehmigung durch die Gemeinderäte der Trägergemeinden,</p> <p>d. Verabschiedung des Anstaltsbudgets und der -rechnung zu Händen der Trägergemeinden,</p> <p>e. Genehmigung bzw. Abschluss der Pacht- und Mietverträge,</p> <p>f. Vertretung der Anstalt nach aussen.</p>	<p>c. (2. Teil) ... Die Leistungsvereinbarung beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das abschliessende Verzeichnis der zu erbringenden Leistungen - Qualität, Quantität und Verfügbarkeit dieser Leistungen - Tarifvorgaben für Eintrittspreise und Mieten - Anstellungsverhältnisse - wirtschaftliche Zielvorgaben - Planung und Berichtswesen - Entschädigung der Betreiberin, Modalitäten <p>DV soll Leistungsvereinbarung abschliessen können, deshalb ⇒ Abschluss in Bst. c erwähnt.</p> <p><u>Formulierung aus dem bisherigen «Anstaltsstatut» (für Geschäftsordnung):</u></p> <p>e. Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der Betreiberin, jeweils spätestens am 1. Februar des jeweiligen Vertragsjahrs, ⇒ Abschluss in Bst. c erwähnt</p> <p><u>Formulierung aus dem bisherigen «Anstaltsstatut» (für Geschäftsordnung):</u></p> <p>f. förderliche Behandlung aller Anträge der Betreiberin</p> <p><u>Formulierung aus dem bisherigen «Anstaltsstatut» (für Geschäftsordnung):</u></p> <p>i. Genehmigung der Geschäftspläne und Berichte der Betreiberin,</p>

Ausgangslage:	Revisionspunkte (rot = geändert):	Kommentar:
<p>Für das Gartenbad zeichnen rechtsgültig die Mitglieder des Anstaltsrats kollektiv zu zweien.</p> <p>Im Rahmen dieses Vertrags erlässt der Anstaltsrat ein Anstaltsstatut über alle hier nicht geregelten Fragen. Insbesondere werden darin die Zusammensetzung, Amtsdauer und Tätigkeit der Anstaltsorgane (Anstaltsrat, Kontrollstelle) geregelt. Das Anstaltsstatut, seine Änderungen und Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Trägergemeinden.</p>	<p>⁴Für das Gartenbad zeichnen rechtsgültig die Mitglieder der Delegiertenversammlung kollektiv zu zweien.</p> <p>⁵ Die Delegiertenversammlung erlässt ein Geschäftsreglement.</p>	<p>Umbenennung</p> <p>Streichung der bisherigen Delegationsnorm, da die Bestimmungen des bisherigen «Anstaltsstatuts» in das neue Anstaltsstatut integriert werden.</p> <p>Neu (u.a. zur Konkretisierung der Leistungsvereinbarungsinhalte sowie zur Regelung der Sitzungstätigkeiten)</p>
	5. Kontrollstelle	neu
	<p>¹Die Kontrollstelle besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p>²Die Trägergemeinden delegieren in einem von der Delegiertenversammlung festgelegten Turnus je ein Mitglied ihrer Rechnungsprüfungskommissionen (RPK) in die Kontrollstelle. Die RPK kann diese Aufgabe weiterdelegieren.</p> <p>³Die Aufgaben der Kontrollstelle richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes ².</p> <p>³Die Kontrollstelle hat folgende Aufgaben: a. Kontrolle der ordnungsgemässen Führung aller Bücher sowie die Richtigkeit der Jahresrechnungen;</p>	<p>= § 7 des bisherigen «Anstaltsstatuts»</p> <p>= sinngemäss § 7 des bisherigen «Anstaltsstatuts» Klarstellung, wer den Turnus definiert und wer delegieren kann.</p> <p>= § 8 des bisherigen «Anstaltsstatuts» Die Kompetenzen ergeben sich aus dem übergeordneten Recht, deshalb streichen.</p>

² § 34k Abs. i.V.m. §§ 99 f. GemG

Ausgangslage:	Revisionspunkte (rot = geändert):	Kommentar:
	<p>b. Prüfung der Geschäftstätigkeit des Vorstands;</p> <p>c. Prüfung der Erfüllung des Leistungsauftrags.</p> <p>⁴Die Kontrollstelle ist befugt, sämtliche Akten und Unterlagen der Delegiertenversammlung und, soweit sie das Gartenbad betrifft, der Betreiberin einzusehen.</p> <p>⁵Die Kontrollstelle berichtet der Delegiertenversammlung und den Gemeinderäten der Trägergemeinden jährlich über das Ergebnis ihrer Kontrolltätigkeit. Bei Feststellung schwerwiegender Mängel oder Verstössen ist sie verpflichtet, die Gemeinderäte der Trägergemeinden direkt zu informieren.</p>	<p>= § 9 des bisherigen «Anstaltsstatuts» Die Kompetenzen ergeben sich aus dem übergeordneten Recht, deshalb streichen.</p> <p>= § 10 des bisherigen «Anstaltsstatuts» Die Berichterstattung ergibt sich aus dem übergeordneten Recht, deshalb streichen.</p>
<p>3. Betreiber des Gartenbads</p> <p>Der Anstaltsrat wählt den Betreiber des Gartenbads, an welchen er die operative Leitung und den Betrieb delegiert.</p> <p>Der Betreiber steht im Auftragsverhältnis zum Gartenbad. Leistungsbeschrieb und Umfang der Pflichten sind in einer zwischen Anstaltsrat und Betreiber abgeschlossenen Leistungsvereinbarung zu regeln.</p>	<p>6. Betreiberin des Gartenbads</p> <p>Die Delegiertenversammlung wählt den Betreiber des Gartenbads, an welchen er die operative Leitung und den Betrieb delegiert.</p> <p>¹Der Betreiberin steht im Auftragsverhältnis zum Gartenbad.</p> <p>²Leistungsbeschrieb und Umfang der Pflichten sind in einer zwischen Delegiertenversammlung und Betreiberin abgeschlossenen Leistungsvereinbarung zu regeln.</p>	<p>Gestrichen, da neu in Ziffer 4 Abs. 3 Bst. a geregelt</p> <p>Unverändert, lediglich Absatzbildung</p>
<p>4. Finanzielle Regelungen</p> <p>Der Anstaltsrat bestimmt unter anderem über die Eintrittspreise und Mieten.</p> <p>Die Trägergemeinden beteiligen sich gemäss folgendem Schlüssel an sämtlichen ungedeckten Betriebs- und Investitionskosten des Gartenbads:</p>	<p>7. Finanzielle Regelungen</p> <p>Die Delegiertenversammlung bestimmt unter anderem über die Eintrittspreise und Mieten.</p> <p>¹Die Trägergemeinden beteiligen sich gemäss folgendem Schlüssel an sämtlichen ungedeckten Betriebs- und Investitionskosten des Gartenbads:</p>	<p>Gestrichen, da neu in Ziffer 4 Abs. 3 Bst. c geregelt</p> <p>Absatzbildung</p>

Ausgangslage:	Revisionspunkte (rot = geändert):	Kommentar:
<ul style="list-style-type: none"> • Grundkosten: 45% der ungedeckten Kosten werden zu gleichen Teilen durch die Trägergemeinden getragen (je 15%). • Variable Kosten: 55% der ungedeckten Kosten werden von den Trägergemeinden gemäss den Einwohnerzahlen getragen. <p>Der Beteiligungsschlüssel wird jährlich an die aktuellen Einwohnerzahlen angepasst (gemäss kantonaler Statistik, Stand 31. Dezember des Vorjahres).</p> <p>Allfällige Ertragsüberschüsse werden im selben Verhältnis den Trägergemeinden auf das nächste Betriebsjahr angerechnet.</p> <p>Bauliche Erneuerungen, welche über den ordentlichen Unterhalt hinausgehen, sind von Fall zu Fall durch die zuständigen Organe der Trägergemeinden zu beschliessen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sockelbeitrag: Die Gemeinden Binningen, Bottmingen und Oberwil tragen je 6 %, die Gemeinde Therwil und Gemeinden, die am 10-er Tram liegen, bezahlen je 4 %, Biel-Benken und weitere Gemeinden, die nicht am 10-er Tram liegen, bezahlen je 3 %. • Die Restkosten tragen die Trägergemeinden gemäss den Einwohnerzahlen. <p>²Die Beiträge zur Deckung der Restkosten werden jährlich gestützt auf die aktuellen Einwohnerzahlen (gemäss Statistischem Amt BL, Stand 31. Dezember des Vorjahres) erhoben.</p> <p>³Allfällige Ertragsüberschüsse werden den Trägergemeinden im selben Verhältnis auf das nächste Betriebsjahr angerechnet.</p> <p>⁴Bauliche Erneuerungen, welche über den ordentlichen Unterhalt hinausgehen, sind durch die zuständigen Organe der Trägergemeinden zu beschliessen.</p>	<p>Anpassung der Kostentragung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion des Sockelbeitrags; Streichung der Klammerbemerkung im Hinblick auf die offene Anzahl Trägergemeinden. - Erhöhung der Beteiligung an den variablen Kosten (neu Restkosten). <p>Begründung: breitere Abstützung</p> <p><u>Änderung:</u> Nicht die Beteiligungsschlüssel, sondern die Kosten werden jährlich an die Einwohnerzahlen angepasst.</p> <p>praktisch unverändert</p> <p>praktisch unverändert</p>
<p>5. Vertragsdauer</p>	<p>8. Kündigung</p>	<p>Umbenennung, da nicht mehr Vertrag, sondern neu Anstaltsstatut</p>
<p>Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.</p> <p>Liegen langjährige, unverhältnismässige Defizite der Anstalt vor, deren Tragung sich durch das öffentliche Interesse nicht mehr rechtfertigen lässt, und kann eine Trägergemeinde die Verpflichtungen aufgrund ihrer eigenen Finanzlage nicht mehr tragen, kann sie den Austritt verlangen. Die Kündigungsfrist beträgt</p>	<p>Das vorliegende Anstaltsstatut wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.</p> <p>¹Liegen langjährige, unverhältnismässige Defizite der Anstalt vor, deren Tragung sich durch das öffentliche Interesse nicht mehr rechtfertigen lässt, und kann eine Trägergemeinde die Verpflichtungen aufgrund ihrer eigenen Finanzlage nicht mehr tragen, kann sie den Austritt verlangen. Die Kündigungsfrist</p>	<p>Gestrichen, da die Anstalt bis zu ihrer Auflösung besteht, was nicht besonders erwähnt werden muss.</p> <p>Absatzbildung, ansonsten unverändert</p>

Ausgangslage:	Revisionspunkte (rot = geändert):	Kommentar:
<p>in einem solchen Fall zwölf Monate und kann jeweils nur auf Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen.</p> <p>Eine Kündigung des Vertrags aus anderen Gründen ist nur mit einer Frist von 36 Monaten möglich und kann jeweils nur auf Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen.</p> <p>Grundstück und Anlagen werden von den weiterführenden Trägergemeinden entschädigungslos übernommen.</p>	<p>beträgt in einem solchen Fall zwölf Monate und kann jeweils nur auf Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen.</p> <p>²Eine Kündigung des Vertrags aus anderen Gründen ist nur mit einer Frist von 36 Monaten möglich und kann jeweils nur auf Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen.</p> <p>³Grundstück und Anlagen werden von den weiterführenden Trägergemeinden entschädigungslos übernommen.</p>	
	<p>9. Beitritt von neuen Trägergemeinden</p> <p>¹ Der Beitritt neuer Trägergemeinden zu dieser Anstalt ist möglich.</p> <p>² Für den Beitritt bedarf es</p> <ul style="list-style-type: none"> • eines Beschlusses der Gemeindeversammlung resp. des Einwohnerrats der beitragswilligen Gemeinde, • der integralen Übernahme dieses Anstaltsstatuts sowie • der einstimmigen Zustimmung durch alle Gemeinderäte der bestehenden Trägergemeinden. <p>³ Neue Mitgliedergemeinden übernehmen in finanzieller Hinsicht u. a. die Rechte und Pflichten der bestehenden Trägergemeinden gemäss Ziffer 7 dieses Statuts.</p>	<p>Beschluss der beitragswilligen Gemeinde ist zwingend, insbesondere wegen der Übernahme des Anstaltsstatuts</p> <p>Verweis auf die finanziellen Regelungen</p>
<p>6. Liquidation des Betriebs</p> <p>Im Falle einer Liquidation oder des Verkaufs des Gartenbads steht der Gemeinde Bottmingen ein Rückkaufsrecht zu. Der Preis ergibt sich anhand des dannzumaligen Zustands und Wertes der Anlage und dem Wert des Grund-</p>	<p>10. Liquidation des Betriebs</p> <p>Im Falle einer Liquidation oder des Verkaufs des Gartenbads steht der Gemeinde Bottmingen ein Rückkaufsrecht zu. Der Preis ergibt sich anhand des dannzumaligen Zustands und Wertes der Anlage und dem Wert des Grund-</p>	<p>Anpassung der Ziffer</p> <p>Der Umstand des nachträglichen Beitritts von neuen Trägergemeinden soll für den Fall einer Liquidation des Betriebs bei der Definition sowie der Verteilung eines allfälligen Liquidationsbetrages auf die involvierten Trägerge-</p>

Ausgangslage:	Revisionspunkte (rot = geändert):	Kommentar:
<p>stückes. Zu berücksichtigen ist, dass die Anstalt das Grundstück zum Selbstkostenpreis und nicht zum Verkehrswert gekauft hat. Die Höhe des Rückkaufpreises sowie die Verteilung des Liquidationsbetrages werden vom unten genannten Schiedsgericht festgelegt.</p>	<p>stückes. Zu berücksichtigen ist, dass die Anstalt das Grundstück zum Selbstkostenpreis und nicht zum Verkehrswert gekauft hat. Die Höhe des Rückkaufpreises sowie die Verteilung des Liquidationsbetrages werden vom unten genannten Schiedsgericht festgelegt, wobei die Mitgliedschaftsdauer der Trägergemeinden sowie deren getätigte Investitionen mit zu berücksichtigen sind.</p>	<p>meinden berücksichtigt werden.</p>
<p>7. Gerichtsbarkeit</p>	<p>11. Gerichtsbarkeit</p>	<p>Anpassung der Ziffer</p>
<p>Mit Einverständnis aller Trägergemeinden können Streitigkeiten aus diesem Vertrag einem Schiedsgericht zur Beurteilung vorgelegt werden. Jede Partei wählt einen Richter. Obmann ist der Obergerichtspräsident oder ein von ihm bestimmter Bezirksgerichtspräsident. Können sich die Trägergemeinden nicht auf die Beurteilung durch ein Schiedsgericht einigen, so untersteht die Beurteilung der Streitsache dem in der Sache ordentlich zuständigen Gericht.</p>	<p>¹ Mit Einverständnis aller Trägergemeinden können Streitigkeiten aus diesem Statut einem Schiedsgericht zur Beurteilung vorgelegt werden. ² Jede Partei wählt einen Richter. Obmann ist das Kantonsgerichtspräsidium der Abt. Zivilrecht, oder ein von diesem bestimmtes Zivilkreisgerichtspräsidium. ³ Können sich die Trägergemeinden nicht auf die Beurteilung durch ein Schiedsgericht einigen, so untersteht die Beurteilung der Streitsache dem in der Sache ordentlich zuständigen Gericht.</p>	<p>Absatzbildung Es handelt sich um ein Statut, keinen Vertrag mehr. Formelle Anpassung an zwischenzeitlich veränderte Funktionsbezeichnungen</p>
<p>8. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Vereinbarung</p>	<p>12. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Bestimmungen</p>	<p>Textliche Anpassung, da auch das bisherige Anstaltsstatut aufgehoben wird</p>
<p>Dieser Vertrag tritt auf 1. Januar 2002 in Kraft. Die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Binningen, Bottmingen und Oberwil über die Errichtung, die Organisation und den Betrieb eines Gartenbades in Bottmingen vom 20. September 1954 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.</p>	<p>Dieses Statut tritt auf 1. Januar 2020 in Kraft. Der Vertrag zwischen den Gemeinden Binningen, Bottmingen und Oberwil über die Errichtung, die Organisation und den Betrieb eines Gartenbades in Bottmingen vom 13. Dezember 2001 sowie das Anstaltsstatut vom 20. Januar 2003 treten auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.</p>	<p>Statut anstatt Vertrag, Vertrag anstatt Vereinbarung, Inkrafttreten des neuen Statuts per 1. Januar 2020</p>